

91. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden
Satzung der
hkk

Artikel I

1. **§ 25 b Absatz 5** wird wie folgt geändert:

1. Die einleitende Formulierung „Über die im SGB V geregelte zahnärztliche Behandlung hinaus erstattet die hkk die Kosten für folgende zahnärztliche Leistungen in Höhe von 80 v. H., insgesamt maximal 100 Euro kalenderjährlich:" wird wie folgt neu gefasst:
„Über die im SGB V geregelte zahnärztliche Behandlung hinaus erstattet die hkk die Kosten

1. in Höhe von 80 v. H., insgesamt maximal 100 Euro kalenderjährlich, für folgende zahnärztliche Leistungen:".

2. Am Ende des Absatzes 5 wird folgende Ziffer 2 angefügt:

„ 2. in Höhe von einmalig 50,00 Euro, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten, für eine Fissuren Versiegelung der kariesfreien Prämolaren (Zähne 14, 15, 24, 25, 34, 35, 44, 45) im bleibenden Gebiss bei Versicherten ab sechs Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Voraussetzung ist, dass die Behandlung ausschließlich durch eine zugelassene Vertragszahnärztin/einen zugelassenen Vertragszahnarzt oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnete Leistungserbringerin/Leistungserbringer erfolgt."

2. Die **Anlage zu § 37** der Satzung „**Bedingungen für die Teilnahme an den Bonusprogrammen nach § 65a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1a Satz 2 SGB V**“ wird wie folgt geändert:

In Nr. 8 „Bonusprogramme und Bonushöhe“ wird unter "c. Katalog der bezuschussungsfähigen Gesundheitsleistungen über den hkk Gesundheitszuschuss" werden die Wörter „Fissuren-Versiegelung der kariesfreien Prämolaren (Zähne 14, 15, 24, 25, 34, 35, 44, 45) im bleibenden Gebiss, sofern kein anderweitiger Anspruch nach § 22 Abs. 3 SGB V besteht. Voraussetzung ist, dass die Versicherten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“ durch die Wörter „Festsitzende Retentionsspanne (sog. „Retainer“) nach Abschluss einer kieferorthopädischen Behandlung durch einen Vertragszahnarzt oder einen nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Der 91. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am ~~17.12.2025~~
29.04.2026

Für die Richtigkeit:


Michael Lempe
Vorstand



Ronald-Mike Neumeyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates


Bremen, den ~~17. Dezember 2025~~
29. April 2026

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Handelskrankenkasse (hkk) am 29. April 2026 beschlossene 91. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 21. Mai 2026
213 - 10204#00042#0027

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Antje Dornscheid
